

Haus- und Hygienekonzept
Eivind-Berggrav-Zentrum
Ostpreußenplatz 1, 24161 Altenholz
und Ankergrund,
Klausdorfer Straße 178, 24161 Altenholz

- 1. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen für Wege und vor dem Beginn**
- 2. Persönliche Hygiene/ Risikogruppen/ Betretungsverbote**
- 3. Raumhygiene/ Anwesenheits- und Zugangsbeschränkung**
- 4. Hygiene im Sanitärbereich**
- 5. Abstandsregeln/ Pausen**
- 6. Übersicht über die Veranstaltungsmöglichkeiten nach der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Stand 25.08.2021, Änderungen und Abweichungen möglich, Vorrecht hat die Landesverordnung auch bei weniger strengen Regelungen)**
- 7. Verhaltensregeln/ Meldepflicht**

Zur Zeit der Corona-Pandemie stehen für uns der Schutz von Menschenleben und die Achtung der Menschenwürde an erster Stelle. Um diese Verantwortung in die Praxis umzusetzen, besteht dieses Haus- und Hygienekonzept. Es ist bei Veranstaltungen jeglicher Art umzusetzen. An entsprechenden Stellen wird über die Maßnahmen mit Aushängen informiert.

Durch die sich schnell verändernden Differenzierungen in den Verordnungen können zukünftig Widersprüche zu diesem Konzept entstehen. Deshalb sind für alle Veranstaltungen die aktuellen Verordnungen von Länder und Kommunen zu beachten. Bei einem Widerspruch ist zuerst die Umsetzung der staatlichen Verordnung zu beachten. Dieses Haus- und Hygienekonzept wurde nach Maßgabe der Landesverordnung (§60 Abs.3 Satz 1 LVwG) zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 Schleswig Holstein §4 Absatz 1, mit Änderungen vom 14. Dezember 2021, erstellt. Zur Einsicht: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/_documents/teaser_erlasse.html

Für Veranstaltungen, Gottesdienste und andere Formen unseres christlichen Gemeinschaftsleben gelten verschiedene Auflagen. Diese werden im Folgenden aufgeführt. Veranstaltungen wie die Beratung des Kirchengemeinderates als Organ öffentlich-rechtlicher Körperschaft und Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen werden meist als Ausnahme gehandelt und sind hier nicht explizit erwähnt. Die verantwortlichen Durchführenden haben sich im Vorwege zu erkundigen, was nach Maßgabe der aktuellen Landesverordnung gegeben ist.

Eine Zuwiderhandlung oder Verweigerung unserer hier aufgeführten Maßnahmen führt zum Verweis aus den Gebäuden.

Das Eivind-Berggrav-Zentrum ist montags bis freitags und sonntags zur inneren Einkehr geöffnet. Die Möglichkeit zur inneren Einkehr ist keine Veranstaltung. Sie dient der Glaubensausübung. Über die gültigen Maßnahmen wird per Aushang informiert.

Im Vorfeld der Durchführung von Veranstaltungen sind folgende Hygienemaßnahmen zum Infektionsschutz zu beachten und eigenverantwortlich durch die Kirchengemeinde Altenholz durchzuführen:

1. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen für Wege und vor dem Beginn

In den Gemeindehäusern wird die Einhaltung eines Mindestabstand von 1,5 Metern empfohlen. Gilt eine Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes gilt diese nicht, wenn dies aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist und für Angehörige des eigenen Haushalts und anderen nahestehenden Personen.

Unsere
Empfehlung:
1,5 Meter
Abstand

Im Eingangsbereich des Eivind-Berggrav-Zentrums lässt sich kein Abstand von 1,50 Meter gewährleisten. Durch die Glastüren im Eingang ist möglicher Gegenverkehr erkennbar und entsprechend kann man zur Einhaltung des Abstandes einzeln eintreten. Im Eingangsbereich des Ankergrundes ist möglicher Gegenverkehr ebenfalls zu erkennen.

In der Eingangshalle des Eivind-Berggrav-Zentrums lässt sich mit einem Abstand von 1,50 Meter zueinander auf den Beginn von Veranstaltungen warten.

Vor allen engen Flurbereichen besteht die Möglichkeit, bei Gegenverkehr zu warten und somit den angemessenen Abstand einzuhalten. Im Foyer ermöglicht sich ein Abstand halten beim Durchlaufen.

In unseren Gebäuden kann das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend sein. Mund und Nase sind dann so zu bedecken, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird; eine Bedeckung mit Hand oder Arm oder die Verwendung einer Maske mit Ausatemventil oder eines Visiers reicht nicht aus. Die Mund-Nasen-Bedeckung muss die Standards von FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 erfüllen. Die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht bei der Nahrungsaufnahme und beim Rauchen im Stehen oder Sitzen. Zudem sind ausgenommen Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, die aufgrund körperlicher, geistiger oder psychischer Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Eingeschränkte
Pflicht zur
Mund-Nasen-
Bedeckung

Unmittelbar nach dem Betreten der Gebäude müssen die Hände desinfiziert werden. Dafür steht ein Händedesinfektionsmittelspender sowie die Aufforderung hierzu hinter den Eingangstüren zur Verfügung.

Desinfektion

Die Verhaltensregeln für die Räumlichkeiten hängen in den Gebäuden gut einsehbar aus (siehe Anhang).

2. Persönliche Hygiene/ Risikogruppen/ Betretungsverbote

Abstandsregeln zum eigenen Schutz sowie zum Schutz anderer sind einzuhalten.

Es gelten „die wichtigsten Hygieneregeln“ (siehe Anlage). Sie sind in allen Räumen einsehbar.

Mitarbeitende und Besuchende mit Anzeichen einer Infektion mit dem Coronavirus werden gebeten, nicht an den Veranstaltungen teilzunehmen. Für die Umsetzung digitaler Besuchsmöglichkeiten sprechen Sie uns bitte an. Typische Symptome einer Infektion sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust. Treten Symptome während einer Veranstaltung auf, so hat die betroffene Person dies der verantwortlichen Person zu melden und das Gemeindehaus unverzüglich zu verlassen. Personen

Krank?
Bitte zu
Hause
bleiben!

mit chronischen Symptomen wird empfohlen, vor der Teilnahme an unseren Veranstaltungen eine ärztliche Abklärung vorzunehmen.

Personengruppen, die zur Risikogruppe gehören, wird empfohlen für sich die Teilnahme abzuwägen. Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher. Hinweise erhalten Personen dieser Gruppe unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html .

3. Raumhygiene/ Anwesenheits- und Zugangsbeschränkung

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion empfehlen wir in den Gemeindehäusern ein Abstand von mindestens 1,50 Metern zwischen Personen einzuhalten. Das bedeutet, dass Tische/ Stühle entsprechend weit auseinander gestellt werden und sich weniger Teilnehmende in den Räumen aufhalten können.

Die Griffbereiche der stark frequentierten Räumlichkeiten werden regelmäßig von den Reinigungskräften gereinigt und desinfiziert. Insbesondere Griffbereiche wie Tische, Stühle, Türklinken und Lichtschalter werden bei der Reinigung mit Flächendesinfektionsmittel beachtet.

Der Austausch der Innenraumluft ist durch regelmäßiges Lüften zu gewährleisten. Während einer Veranstaltung empfehlen wir mindestens einmal pro 30 Minuten für mindestens 5 Minuten eine Stoß- bzw. Querlüftung (weites Öffnen von Fenstern und Türen, möglichst gegenüberliegend) vorzunehmen.

4. Hygiene im Sanitärbereich

Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher stehen zur Verfügung.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden durch die Reinigungskraft in regelmäßigen Abständen gereinigt.

5. Abstandsregeln/ Pausen

Sämtliche Hygieneregeln gelten auch in Pausenzeiten, zwischen den Veranstaltungen und beim Verlassen des Gebäudes.

Die Pausenlänge wird auf das Maß verlängert, welches sicherstellt, dass die Sanitärbereiche mit entsprechendem Abstand aufgesucht werden können.

6. 2G – und 3G-Regelung

Derzeit gilt für alle Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räumlichkeiten eine 2G-Pflicht. 2G meint Personen, die (a) im Sinne von §2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind, (b) Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres und (c) Minderjährige, die im Sinne von §2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden ; im Zeitraum vom 23. Dezember 2021 bis zum 9. Januar 2022 gilt dies nur in Verbindung mit einem Testnachweis im Sinne von §2 Nummer 7 Buchstabe c SchAusnahmV, der höchstens 72 Stunden zurückliegt oder mit der Auskunft einer oder eines Sorgeberechtigten über die Durchführung eines zugelassenen Selbsttests, der höchstens 72 Stunden zurückliegt, entsprechend der Gebrauchsanweisung bei der Schülerin oder dem Schüler im häuslichen Umfeld einschließlich des Datums der Testdurchführung (Selbstauskunft). Personen die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können müssen dies

Regelmäßiges
Lüften

Regelmäßige
Reinigung
Sanitär-
bereiche

Maßnahmen
sind
durchgängig
einzuhalten

2G für
Veranstal-
tungen
(innen)

3G für
Gottes-
dienste und
Andachten

mit einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen und im Sinne von §2 Nummer 6 SchAusnahmV einen Testnachweis vorlegen.

Derzeit gilt für unsere rituellen Veranstaltungen eine 3G-Pflicht. 3 G meint Personen, die (a) im Sinne von §2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind, (b) Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres und (c) minderjährige Schüler*innen, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden. Weitere Bestimmungen zu den minderjährigen Schüler*innen siehe weiter oben. Selbsttests von Volljährigen dürfen nicht als Nachweis angenommen werden.

2G- und 3G-Nachweise dürfen nur von einer Person entgegen genommen werden, die bereits die 2G- bzw. 3G-Regelung erfüllt. Dabei haben Personen ab dem 16. Lebensjahr ihre Identität mit einem gültig amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Kennt die entgegennehmende Person das Gegenüber persönlich, ist dies auch ausreichend, um den 3G-Nachweis entgegen nehmen zu dürfen. Und soweit der Nachweis mittels QR-Code erfolgt, ist dieser mit der CovPass Check-App des Robert Koch-Instituts zu überprüfen.

Ist die Teilnahme für einzelne Personen beruflich bedingt, so dürfen diese Personen unabhängig von dem Status als geimpfte oder genesene Person auch dann teilnehmen, wenn sie negativ getestet sind. Eine beruflich bedingte Teilnahme liegt bei jeder entgeltlichen Tätigkeit vor, wobei nebenberufliche Tätigkeiten ausreichen, ebenso eine Tätigkeit im Rahmen einer berufsbezogenen Ausbildung oder eines berufsbezogenen Praktikums. Ehrenamtliche Tätigkeiten erfüllen nicht die Anforderungen an eine berufliche Tätigkeit, auch dann nicht, wenn für sie eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Zu einer dienstlichen Tätigkeit zählt auch der Jugendfreiwilligendienst und der Bundesfreiwilligendienst.

7. Veranstaltungen

Hier erfolgt eine Übersicht über mögliche Veranstaltungsmöglichkeiten in und um unsere Gemeindehäuser. Gottesdienste und Andachten werden unter Punkt 8 gesondert behandelt. Achten Sie bitte bei Veranstaltungen als Durchführende auf die aktuell gültige Landesverordnung. Einige besondere Veranstaltungen benötigen ein zusätzliches Hygienekonzept, etwa Sportveranstaltungen und Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen.

Bei Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume dürfen nur Personen teilnehmen, die die 2G-Regeln erfüllen. Die Maßnahmen der Punkte 1-6 sind umzusetzen.

In § 5a werden Ausnahmen für bestimmte Veranstaltungen und Einrichtungen normiert. Darunter Gremiensitzungen (Nr. 1) Die allgemeinen Anforderungen aus § 3 und § 5 gelten nicht. Dienstbesprechungen fallen unter § 5a Nummer 2.: „für Zusammenkünfte, die aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen, zur Durchführung von Prüfungen oder von Studieneignungstests im Rahmen von Zulassungsverfahren oder zur Betreuung erforderlich sind; bundesrechtliche Anforderungen bleiben unberührt;“ Der Passus verweist auf die bundesrechtlichen Regelungen (gemeint ist: 3G am Arbeitsplatz). Diese Geltung dieser Regelungen wird durch die Landesregelungen nicht eingeschränkt.

8. Rituelle Veranstaltungen – Gottesdienste und Andachten

Bei rituellen Veranstaltungen gilt ebenfalls die 3G-Pflicht und Umsetzung der Maßnahmen 1-6. Zusätzlich gilt während der gesamten rituellen Veranstaltung die Pflicht zum Tragen der Mund-

Nasen-Bedeckung. Nach Beschluss des Kirchengemeinderates vom 14.12.2021 gilt in Gottesdiensten die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske. Ausgenommen hiervon sind die Gottesdienstdurchführenden und Musizierenden, wenn es erforderlich ist.

Die Gottesdienste und Andachten werden soweit möglich auf die Dauer von höchstens 40 Minuten begrenzt. Zudem erfolgt eine Zugangsbeschränkung: es dürfen nur so viele Menschen sich im Kirchraum aufhalten, wie Sitzplätze zur Verfügung stehen.

9. Meldepflicht

Menschen, die nach einem Aufenthalt bei Gruppenangeboten Anzeichen einer Infektion entwickeln, sind verpflichtet dies anzuzeigen. Sowohl der Verdacht, als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen wird umgehend dem Gesundheitsschutz des Kreises Rendsburg-Eckernförde gemeldet.

Das Haus- und Hygienekonzept wird zur Einsicht auf der Internetseite der Kirchengemeinde zur Verfügung gestellt. Zudem kann auf Verlangen im Gemeindehaus eine Papierform eingesehen werden.

Das vorstehende Haus- und Hygienekonzept wurde vom Kirchengemeinderat (KGR) der Kirchengemeinde Altenholz per Beschluss am 19.01.2021 vereinbart. Auf Grund neuer Beschlüsse aus der KGR-Sitzung am 04.05.2021 und 02.11.2021 und weiteren Veränderungen der Landesverordnung, zuletzt 14.12.2021, wurde das Konzept überarbeitet und von den Vorsitzenden angenommen

Altenholz, den 21.12.2021

Für die Richtigkeit



Dirk Große
Vorsitzender des Kirchengemeinderat

Anhang:

Die wichtigsten Hygieneregeln

Aushang der Verhaltensregeln im Eivind-Berggrav-Zentrum

Aushang der Verhaltensregeln im Ankergrund

Aushang der Verhaltensregeln im Kirchenbüro

Die wichtigsten Hygieneregeln



Regelmäßig Hände waschen



Hände gründlich waschen



Hände aus dem Gesicht fernhalten



Richtig husten und niesen



Abstand halten



Regelmäßig lüften

Liebe Besuchenden des EBZ,



Bitte tragen Sie in unseren Räumlichkeiten eine Mund-Nasen-Bedeckung

Bitte desinfizieren Sie Ihre Hände

Unser Haus- und Hygienekonzept steht im Internet zur Einsicht bereit.

Ihre Kirchengemeinde
Altenholz

Hinweise für Veranstaltungen

Es gilt die **2G-Pflicht**.

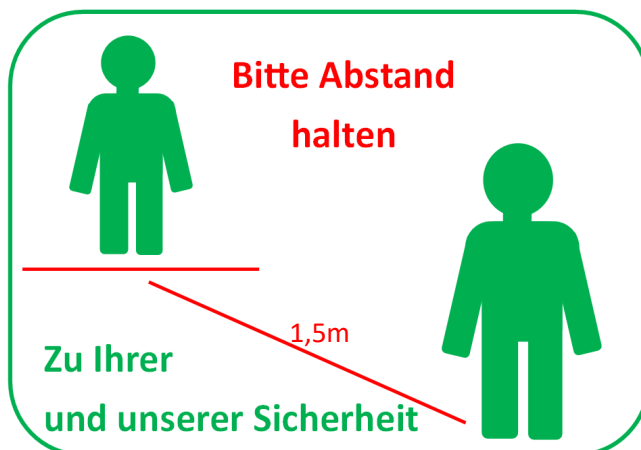
Bitte halten Sie ihren Impf- oder Genesungsnachweis und einen gültig amtlichen Lichtbildausweis vor

Hinweise für Gottesdienste und Andachten

Es gilt die **3G-Pflicht**
und **FFP2-**

Maskenpflicht

Bitte halten Sie ihren Impf-, Genesungs- oder Testnachweis (max. 24h alt) und einen gültig amtlichen Lichtbildausweis vor



Zu widerhandlungen bzgl. der geltenden Maßnahmen zur Einschränkung der Corona-Pandemie führen zum Verweis aus dem Gebäude.

Liebe Besuchenden des
Ankergrund,



Bitte tragen Sie in unseren
Räumlichkeiten eine Mund-
Nasen-Bedeckung

Bitte desinfizieren
Sie Ihre Hände

Unser Haus- und
Hygienekonzept steht im
Internet zur Einsicht bereit.

Ihre Kirchengemeinde
Altenholz

Hinweise für Veranstaltungen

Es gilt die **2G-Pflicht**.

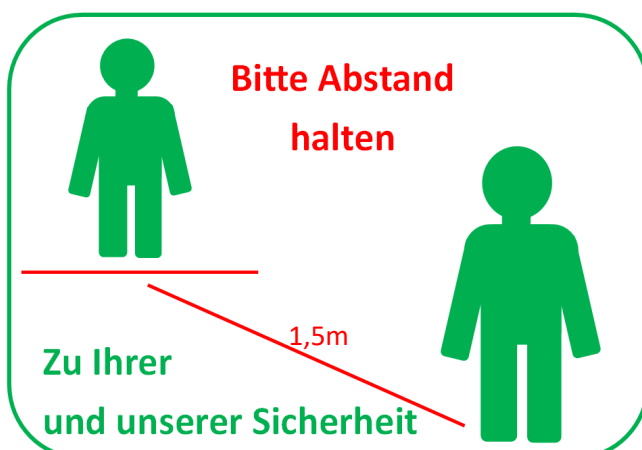
Bitte halten Sie ihren
Impf- oder Genesungs-
nachweis und einen
gültig amtlichen
Lichtbildausweis vor

Hinweise für Gottesdienste und Andachten

Es gilt die **3G-Pflicht
und FFP2-**

Maskenpflicht

Bitte halten Sie ihren
Impf-, Genesungs- oder
Testnachweis (max. 24h alt)
und einen gültig amtlichen
Lichtbildausweis vor



Zu widerhandlungen bzgl. der geltenden Maßnahmen zur
Einschränkung der Corona-Pandemie führen zum Verweis aus
dem Gebäude.

Liebe Besuchenden des
Kirchenbüros,

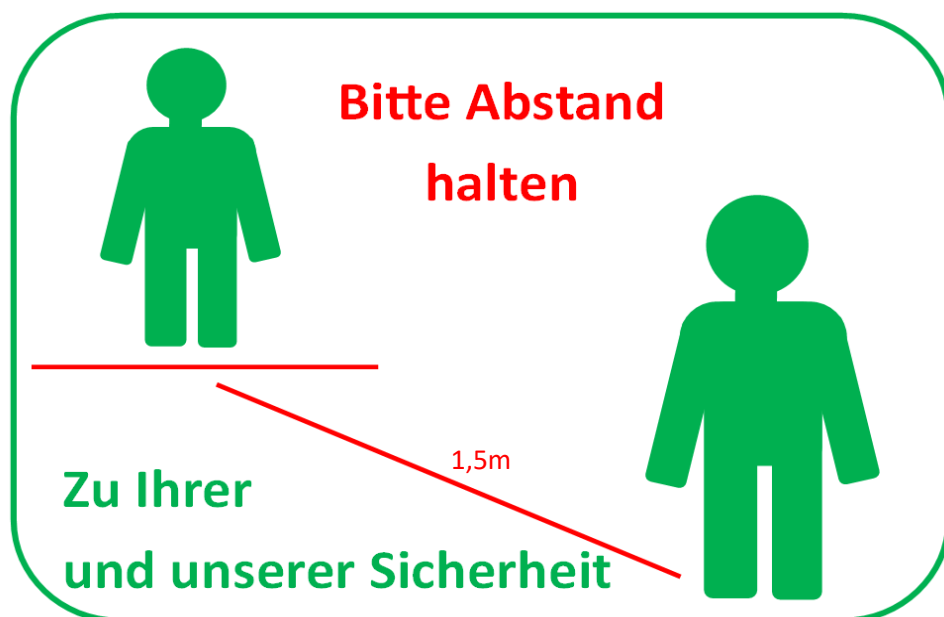


Bitte tragen Sie in unseren
Räumlichkeiten eine Mund-
Nasen-Bedeckung.

Hinweise für die Besuchenden:

- Bitte desinfizieren Sie Ihre Hände
- Bitte halten Sie 1,5 m Abstand zueinander

Ihre Kirchengemeinde
Altenholz



Zu widerhandlungen bzgl. der geltenden Maßnahmen zur Einschränkung der Corona-Pandemie führen zum Verweis aus dem Gebäude.